

Abgabe¹ von Chemikalien in Apotheken an private Verwender

Übersicht über die Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2019/1148 (EU-Explosivgrundstoffverordnung), der ChemVerbotsV und des Grundstoffüberwachungsrechts im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und 111/2005

Stoffe und Gemische	Abgabebeschränkungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfeststellung Erwerber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Empfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV	Dokumentation - im Abgabebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahren § 9 Abs. 3 ChemVerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen u. Entsorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 ChemVerbotsV	Verbot der Selbstbedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Versandweg § 10 ChemVerbotsV	Meldung verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibserklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Lieferanten ⁷
Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gemäß Art. 67 in Vbdg. mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ²	X Abgabeverbote bzw. -beschränkungen										
Stoffe und Gemische in Anlage 1 ChemVerbotsV in Spalte 1 in Verbindung mit Spalte 2, z. B. Formaldehyd (§ 3 Abs. 2 ChemVerbotsV)	X Abgabeverbote mit Ausnahmen in Spalte 3										
 GHS06 ¹³ (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X	X	X	X	X	X	X	X		
 GHS08 + H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 ^{3, 13} (Anlage 2 ChemVerbotsV)	(X) ggf. Abgabeverbote aufgrund Zeile 1 der Tabelle	X	X	X	X	X	X	X	X		

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

³<http://www.reach-clp-biozid-helppdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

⁴CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁵Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁶Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁷Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁸Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁹Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

¹⁰Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹¹Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹²Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹³Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹⁴Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁵Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleib- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
 GHS03 ¹³ (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X		X			X	X			
 GHS02 + H224, H241 oder H242 ¹³ (Anlage 2 ChemVerbotsV)		X		X			X	X			

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Weitere chemische Substanzen – alphabetisch

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
2-Acetamidobenzoe- säure (N-Acetylanthranilsäure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Acetanhydrid (Essigsäureanhydrid) (GÜG)		X	X ab 100 l/Jahr		EVE ab 100 l/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A ¹⁰ EVE ab 100 l/Jahr
Aceton¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2) (GÜG)		X	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	GÜG Kat. 3 Dokumentation bei EU-Ausfuhr
N-Acetylanthranilsäure (2-Acetamidobenzoe- säure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Alpha-Phenylacetoace- tamid (APAA) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Alpha-Phenylacetyl-Ace- tonitril (APAAN) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Aluminiumpulver¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)			Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	
2-Aminobenzoesäure (Anthranilsäure) (GÜG)		X	X ab 1 kg/Jahr		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 1 kg/Jahr

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name und Anschrift des Abgebenden, Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleib- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Gemische ^{13 (falls GHS03), 14} (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >16% beschränkter Ausgangsstoff	Bei einer N ₂ - Konzentra- tion im Ver- hältnis zum NH ₄ NO ₃ von >16 Gew.-% Abgabever- bot an private End- verbr.	(X) ¹¹	Vorlage des amtlichen Ausweises empfehlenswert	(X) ¹¹			(X) ¹¹	(X) ¹¹		verpflichtend	
Anthranilsäure (2-Aminobenzoesäure) (GÜG)		X	X ab 1 kg/Jahr		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 1 kg/Jahr
4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2on (3,4-Methylenedioxy-phenylpropan-2-on, Piperonylmethylketon) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Butanon (Methylethylketon) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helppdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen- nen, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleib- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Calciumnitrat^{13, 14} (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Chlorephehrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Chlorpseudoephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Chlorwasserstoff (Salzsäure) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
Diethylether¹³ (Ethylether) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1b Chem- VerbotsV) (GÜG)		X (H224)		X (H224)			X (H224)	X (H224)		verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
Ephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ u. 4 ¹² EVE erforderlich
Ergometrin¹³ (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)	X (H360, CMR Kat. 1A, 1B Ab- gabeverbot an private Endver- braucher!)									verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350I, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betreiberlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Ergotamin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Essigsäureanhydrid (Acetanhydrid) (GÜG)		X	X (ab 100l/Jahr)		EVE ab 100 l/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A ¹⁰ EVE ab 100 l/Jahr
Ethylether¹³ (Diethylether) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1b Chem- VerbotsV) (GÜG)		X (H224)		X (H224)			X (H224)	X (H224)		verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
BMK-Glycidsäure (2-Methyl-3-phenyl-2- oxirancarbonsäure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
PMK-Glycidsäure (3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)- 2-methyl-2-oxirancarbonsäure) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Hexamin¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)			Vorlage des amtlichen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	
Isosafrol (cis + trans)¹³ (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)	X (H360, CMR Kat. 1A, 1B Ab- gabeverbot an private Endver- braucher!)									verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Kalium- chlorat ^{13, 14} (falls GHS03), 14 (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV)	X >40 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher	(X) ¹¹	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	(X) ¹¹			(X) ¹¹	(X) ¹¹		verpflichtend	
Kaliumnitrat ^{13, 14} (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Kaliumper- chlorat ^{13 (falls GHS03), 14} (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV)	X >40 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher	(X) ¹¹	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	(X) ¹¹			(X) ¹¹	(X) ¹¹		verpflichtend	
Kaliumpermanganat ¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (GÜG)		X (GHS03)	X ab 100 kg/Jahr	X (GHS03)	EVE ab 100 kg/Jahr		X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 100 kg/Jahr
Kalkammonsalpeter ^{13, 14} (NH₄NO₃ + CaCO₃) (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a Chem- VerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 2 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheker und von Apotheker an den Liefere- ranten ⁷
Lysergsäure (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Magnesiumnitrat-Hexa- hydrat ^{13, 14} (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Magnesiumpulver ¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)			Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	
Methyl-alpha-acetyl- phenylacetat (MAPA) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
3,4-Methylenedioxy-phe- nylpropan-2-on [Piper- onylmethylketon, 1-(1,3-Benzodioxol-5- yl)propan-2on] (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Methylethylketon (Bu- tanon) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
BMK-Methylglycidat (Methyl-2-methyl-3-phe- nyl-2-oxirancarboxylat) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 2 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheker und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
PMK-Methylglycidat (Methyl-3-(1,3-benzodi- oxol-5-yl)-2-methyl-2- oxirancarboxylat) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Natriumchlorat ^{13 (falls GHS03), 14} (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV)	X >40 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher	(X) ¹¹	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	(X) ¹¹			(X) ¹¹	(X) ¹¹		verpflichtend	
Natriumnitrat ^{13, 14} (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV) (VO (EU) 2019/1148 Anhang 2)		X (GHS03)	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	X (GHS03)			X (GHS03)	X (GHS03)		verpflichtend	
Natriumper- chlorat ^{13 (falls GHS03), 14} (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >40% beschränkter Ausgangsstoff (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 1a ChemVerbotsV)	X >40 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher	(X) ¹¹	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert	(X) ¹¹			(X) ¹¹	(X) ¹¹		verpflichtend	
Nitromethan ¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >16% beschränkter Ausgangsstoff	X >16 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher		Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandlungen, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleib- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Norephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
N-Phenethyl-4-piperidon (NPP) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Phenylacetone (1-Phenyl-2-Propanon) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Phenylethylsäure (GÜG)		X	X ab 1 kg		EVE ab 1 kg/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 1 kg/Jahr
1-Phenyl-2-Propanon (Phenylacetone) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Phosphor, roter (GÜG)		X	X ab 100 g/Jahr		EVE ab 100 g/Jahr					verpflichtend	GÜG Kat. 2A ¹⁰ EVE ab 100 g/Jahr
Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphor- wasserstoff entwickeln ¹³ (Anlage 2, Eintrag 2, Nr. 2 ChemVerbotsV)	X ⁸ Abgabevor- gaben siehe GefStoffV	X		X			X	X			
Piperidin ¹³ (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 1 ChemVerbotsV) (GÜG)		X (GHS06)	X (GHS06)	X (GHS06)	X (GHS06) + EVE ab 0,5 kg/Jahr	X (GHS06)	X (GHS06)	X (GHS06)	X (GHS06)	verpflichtend	GÜG Kat. 2B ¹⁰ EVE ab 0,5 kg/Jahr

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkom- men, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleib- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Piperonal (Heliotropin) (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Piperonylmethylketon [3,4-Methylenedioxy-phe- nylpropan-2-on, 1-(1,3-Benzodioxol-5- yl)propan-2on] (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Pseudoephedrin (GÜG)		X	X		EVE					verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ u. 4 ¹² EVE erforderlich
Safrol¹³ (Anlage 2, Eintrag 1, Nr. 2 ChemVerbotsV) (GÜG)	X (H350, CMR Kat. 1A, 1B Ab- gabeverbot an private End-ver- braucher!)									verpflichtend	GÜG Kat. 1 ⁹ EVE erforderlich
Salpetersäure¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >3% beschränkter Ausgangsstoff	X > 3 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher		Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaerung/Beschaerung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (±Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen

Stoffe und Gemische	Abgabe- beschrän- kungen - § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV - VO (EU) 2019/1148 Art. 5 Abs.1 in Vbdg. mit Anhang 1	Keine uner- laubte Ver- wendung o- der Weiter- veräußerung - § 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV - GÜG	Identitätsfest- stellung Erwer- ber/Empfänger ⁴ - § 9 Abs. 2 Nr.1 ChemVerbotsV - GÜG - § 9 AusgStG - VO (EU) 2019/1148 Art. 8 Abs. 2	Erwerber und Em- pfänger mind. 18 J. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVer- botsV	Dokumen- tation - im Abga- bebuch ⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV - EVE ⁷ nach GÜG	Abgabebuch mind. 5 Jahre nach dem letzten Ein- trag aufbe- wahren § 9 Abs. 3 Chem- VerbotsV	Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaß- nahmen u. Ent- sorgung durch Abgebenden § 8 Abs.3 Nr. 2 Chem- VerbotsV	Verbot der Selbst- bedienung § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV	Verbot der Abgabe auf dem Ver- sandweg § 10 ChemVer- botsV	Meldung ver- dächtiger Transaktionen, Abhandenkomen- nen, Diebstahl ⁶ - VO (EU) 2019/1148 Art. 9 Abs. 4 - § 9 Abs. 2 AusgStG - GÜG	Endverbleibs- erklärung (EVE) nach GÜG vom Empfänger an Apotheke und von Apotheke an den Liefe- ranten ⁷
Salzsäure (Chlorwasserstoff) (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
Schwefelsäure ¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >15% beschränkter Ausgangsstoff (GÜG)	X > 15 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher	X	Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
Toluol (GÜG)		X								verpflichtend	GÜG Kat. 3 Do- kumentation bei EU-Ausfuhr
Wasserstoffperoxid- lösung ¹⁴ (VO (EU) 2019/1148 Anhang 1) >12% beschränkter Ausgangsstoff	X >12 Gew.-% Abgabeverbot an private End- verbraucher		Vorlage des amtli- chen Ausweises empfehlenswert							verpflichtend	

¹Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV dürfen die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische nur von einer in der Apotheke beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV (Zuverlässigkeit, mind. 18 Jahre, Sachkunde) erfüllt

²Für die Apotheke ggf. zu beachten: Abgabeverbote für CMR-Stoffe Kat. 1A bzw. 1B (Nr. 28, 29, 30), Quecksilber- und Bleiverbindungen, Chloroform, Dichlorethan, 2-Naphthylamin

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html>

³CMR-Stoffe der Kat. 1A und 1B mit den aufgeführten H-Sätzen H340, H350, H350i, H360 (+Buchstaben) sind grundsätzlich von der Abgabe an die breite Öffentlichkeit ausgenommen (siehe oben, Anhang XVII REACH, Nr. 28, 29, 30)

⁴Identität des Erwerbers, im Falle der Abholung Identität der Empfangsperson und Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Identität des Erwerbers

⁵Dokumentation mit Angaben zu Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische, Datum der Abgabe, Verwendungszweck, Name des Abgebenden, Name und Anschrift des Erwerbers, im Falle der Abholung zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson, Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson

⁶Meldung zu Explosivgrundstoffen an das zuständige Landeskriminalamt innerhalb von 24 Stunden (gemäß § 9 Abs. 2 AusgStG dürfen personenbezogene Daten zur Identität des Erwerbers erhoben und bis zur Meldung gespeichert werden) bzw. bei Stoffen, die unter das GÜG fallen, an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Zollkriminalamt/Bundeskriminalamt (GÜS) beim Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden, Tel: 0611/5514008 /5514888 oder .../5514086

⁷Endverbleibserklärung = Erklärung des Erwerbers über genauen Verwendungszweck bzw. die genauen Verwendungszwecke der erfassten Stoffe (Muster siehe VO (EG) Nr. 273/2004, Anhang III); Aufbewahrungsfrist 3 Jahre; Kopie für Erwerber

⁸Abgabe nur an Erwerber mit Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 1 GefStoffV oder mit Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 GefStoffV

⁹Die Stoffe der Kategorie 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber eine Erlaubnis vom BfArM hat (die Apotheke hat diese Erlaubnis mit der Betriebserlaubnis für den apothekenüblichen Rahmen)

¹⁰Für den Erwerb von Stoffen der Kategorie 2 ist eine Registrierung (der Apotheke und bei Stoffen der Kategorie 2A auch des Erwerbers) erforderlich, wenn der jährliche Schwellenwert überschritten wird

¹¹Für den Fall, dass das Gemisch brandfördernd (GHS03) ist

¹²Die Ausfuhr von FAM (Human- und Tierarzneimittel), die Ephedrin, Pseudoephedrin oder deren Salze enthalten, in Nicht-EU-Staaten, ist genehmigungspflichtig

¹³Ab 1. Juni 2019 benötigt der Abgebende die erforderliche Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

¹⁴Der Apothekenleiter muss nachweislich sicherstellen, dass der Abgebende weiß, dass dieser Stoff ein regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe ist, welche Abgabebeschränkungen beachtet werden müssen und welche Meldepflichten ggf. bestehen